

Satzung der Kleingartenanlage Silberblick e. V.

1. Name, Sitz und Stellung des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenanlage „Silberblick“ e. V. Weimar. Die Kleingartenanlage liegt im Territorium „Am Steinhügelweg“ Weimar.
2. Die Postanschrift ist
– Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden -
3. Der Verein hat den Sitz in Weimar.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Weimar unter der Nr. 118 eingetragen.
5. Er verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
6. Er ist Mitglied des Stadt- und Kreisverbands Weimar der Kleingärtner e. V..
7. Die Kleingartenordnung ist Grundlage der Arbeitsweise des Vereins.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Der Verein ist der freiwillige Zusammenschluss von Mitgliedern zum Zweck der kleingärtnerischen Nutzung der in der Kleingartenanlage vorhandenen Kleingärten, der auch eine naturverbundene Freizeitgestaltung fördert.
3. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig, verwaltet sich selbst und dient der Wahrnehmung und Sicherung der Interessen seiner Mitglieder.
4. Er stellt sich das Ziel, die persönlichen und gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder im Verein bei ihrer Freizeittätigkeit und Erholung, bei der Gestaltung ihrer Anlagen und Gärten sowie einer ökologischen orientierten Tätigkeit in den Gärten zu fördern.
5. Er verpachtet die in der Kleingartenanlage vorhandenen Parzellen zur kleingärtnerischen Nutzung an seine Mitglieder. Die Grundlage bildet der Zwischenpachtvertrag des Stadt- und Kreisverbands Weimar e. V., der mit den Eigentümern abgeschlossen worden ist.
6. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele, er erwirtschaftet keine Gewinne. Einnahmen dürfen nur für die Aufgaben gemäß Satzung und entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verwendet werden.
7. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Kommune, den Behörden, zuständigen Körperschaften sowie des Verpächters. Er sichert die Rechtsvertretung durch juristischen Beistand bei Rechtsstreitigkeiten im Rahmen dieser Satzung.
8. Er sichert, dass die Kleingartenanlage gut gestaltet und kleingärtnerisch genutzt wird und sich auf der Grundlage der Bebauungs- und Flächennutzungspläne der Stadt Weimar in das Stadt- bzw. Landschaftsbild harmonisch einordnet.
9. Der Verein setzt sich für die Beschaffung öffentlicher und privater Mittel zur Förderung kleingärtnerischer und gemeinnütziger Zwecke ein.

3. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Bürgerin und jeder Bürger der Stadt Weimar und angrenzender Regionen, der die Satzung und die Kleingartenordnung anerkennt, werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des 1. Mitgliedsbeitrags.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist pro Parzelle zu entrichten. Mitglieder ohne Gartenparzelle entrichten ebenfalls einen Mitgliedsbeitrag.
5. Dem Mitglied ist die Satzung auszuhändigen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - sich für die Verwirklichung der in der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben einzusetzen;
 - den eingegangenen Zahlungsverpflichtungen zu den vom Vorstand festgelegten Termin nachzukommen;
 - an festgelegten Mitgliederversammlungen teilzunehmen
2. Jedes Mitglied ist berechtigt,
 - an den Wahlen im Verein teilzunehmen und selbst gewählt zu werden;
 - an den Versammlungen teilzunehmen;
 - die vorhandenen Einrichtungen zu nutzen;
 - sich in Vereinsfragen, die seine Person oder die Gemeinschaft betreffen, an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu wenden.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - freiwilligen schriftlichen Austritt;
 - Tod eines Mitgliedes;
 - Ausschluss;
 - Auflösung des Kleingartenvereins

und ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Bei der ordentlichen Kündigung hat vorher eine Abmahnung zu erfolgen.

6. Beginn und Kündigung des Pachtvertrags

1. Beginn des Pachtvertrags

- Die Bewerbung für einen Kleingarten muss schriftlich beim Vorstand erfolgen.
- Zum Zwecke der Vergabe freier Kleingärten führt der Vorstand eine Bewerberliste.
- Die Vergabe eines Gartens an den Bewerber erfolgt durch den Vorstand entsprechend dem BkleinG.
- Der Abschluss des Pachtvertrags ist an die Mitgliedschaft gebunden.
- Der Pachtvertrag wird vom Vorsitzenden mit dem jeweiligen Pächter abgeschlossen und in der Regel unbefristet.
- Der Pachtzins ergibt sich aus dem jeweiligen gültigen Zwischenpachtvertrag.

2. Kündigung des Pachtvertrags durch Pächter

- Der Pachtvertrag endet durch schriftliche Kündigung des Pächters. Die ordentliche Kündigung ist nur für den 30. November eines Jahres zulässig, sie hat spätestens bis zum 3. Werktag im August zu erfolgen. Ein vorzeitiger Kündigungstermin ist in jedem Falle mit dem Vorstand zu vereinbaren.
- Der Pachtvertrag endet mit dem Tod des Pächters oder Pachtverhältnisses durch den Pächter und/oder durch den Vorstand.
- Die Neuverpachtung erfolgt ausschließlich durch den Vorstand, Mithilfe des Vorpächters ist erwünscht.

3. Kündigung des Pachtvertrags durch den Verpächter

- Der Vorstand kann auch die ordentliche Kündigung für den 30. November eines Jahres veranlassen, sie hat spätestens bis zum 3. Werktag im August zu erfolgen, wenn gerechtfertigte Gründe vorliegen.
- Bei besonders schwerwiegendem vertragswidrigem Verhalten kann durch den Vorstand die fristlose Kündigung gemäß BkleinG erfolgen.
- Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- Der mit dem Pächter geschlossene Pachtvertrag kann durch den Vorstand gekündigt werden, wenn
 - a) der Pächter seine Pflichten aus der Satzung und Kleingartenordnung wiederholt gröblichst verletzt oder sich auf andere Weise gemeinschaftsstörend verhält;
 - b) der Pächter geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert;
 - c) der Pächter seinen Kleingarten nicht im Sinne der kleingärtnerischen Nutzung oder nur mangelhaft bewirtschaftet, den Kleingarten nicht allseitig persönlich nutzt bzw. die Nutzung an Dritte überträgt;
 - d) der Pächter ohne Zustimmung des Vorstands ein Bauwerk errichtet oder erweitert;
 - e) der Pächter ohne Genehmigung des Vorstands eine Kleintierhaltung im Kleingarten betreibt;
 - f) der Pächter einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - g) der Pächter Wasser unter Umgehung der für den Verein getroffenen Festlegungen widerrechtlich entnimmt;
 - h) zweckentfremdete Nutzung (z. B. Vermieten der Gartenlaube) erfolgt.

7. Rückgabe des Kleingartens

1. Nach schriftlicher Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Pächter ist der Kleingarten mit dem darauf befindlichen Bauwerk, Anlagen und Anpflanzungen dem Vorstand in einem ordnungsgemäß bewirtschafteten Zustand zu übergeben. Nicht genehmigte Einrichtungen sind auf Verlangen des Vorstands zu entfernen (BkleinG).
2. Die Übergabe an den nachfolgenden Pächter erfolgt auf der Grundlage eines Schätzungsprotokolls und der beigefügten Vereinbarung. Die Bewertung der Oberfläche erfolgt durch eine fachkundige Schätzungskommission des Stadt- und Kreisverbands.
3. Den Antrag zum Einsatz der Schätzungskommission stellt der Vorstand. Die Schätzung ist kostenpflichtig. Die Schätzungskosten hat der abgebende Pächter zu tragen.
4. Der ermittelte Schätzbetrag bildet die Verhandlungsgrundlage für den Pächterwechsel. Abgebender und neuer Pächter können abweichend davon einen anderen Wert schriftlich vereinbaren. Der endgültige Betrag ist auf das Konto des Vereins zu überweisen. Nach Abzug evtl. Zahlungsverpflichtungen (Wasserleitung, Arbeitsstunden, Schlüssel) gegenüber dem Verein ist der Endbetrag vom Vorstand an den abgebenden Pächter zu zahlen.

8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Im Kalenderjahr werden 2 Mitgliederversammlungen durchgeführt. Die erste Versammlung des Jahres (April) gilt als Jahreshauptversammlung. Bei dieser Versammlung sind folgende Berichte zu geben:
 - Geschäftsbericht
 - Kassen- und Finanzbericht
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich gefordert wird.
4. Der Vorsitzende oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied beruft die Mitgliederversammlungen ein. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt per Aushang an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsorts spätestens 2 Wochen vor der Versammlung. Die Wahlversammlung wird 4 Wochen vorher bekannt gegeben (schriftlich/Aushang).
5. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.

6. Die einberufenen Mitgliederversammlungen entscheiden in allen Fragen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Mehrheitsbeschluss ist bindend und verpflichtet alle Mitglieder, sich für die Durchsetzung gefasster Beschlüsse einzusetzen.
7. Beschlüsse zur Veränderung bzw. Ergänzung der Satzung, zur Zugehörigkeit oder zum Austritt aus einem Dachverband bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder.
9. Über die Versammlungen sind Protokolle anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Aufgaben der Wahlberichtsversammlung

1. Die Wahlberichtsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Bestätigung des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Revisoren und Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl des Vorstands,
 - d) Wahl der Delegierten,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - f) Wahl des Vorstands und der Revisoren,
 - g) Neufassung, Änderung und Bestätigung der Satzung,
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Höhe des Ersatzbetrags für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit.
2. Anträge zur Versammlung durch die Mitglieder bedürfen der Schriftform und müssen mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Sie sind zu begründen.
3. Die Durchführung der Wahl des Vorstands erfolgt vom Wahlvorstand in der Wahlberichtsversammlung für die Dauer von vier Jahren. Die Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Wird nur eine Person für den Vorstandsvorsitzenden vorgeschlagen und ist der Vorgeschlagene zur Annahme des Amtes bereit, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Sie muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn dies der zu Wählende beantragt. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, andernfalls ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Danach ist bei mehreren Kandidaten derjenige gewählt, der die höchste Stimmenzahl erhält.
4. Stimmberechtigt zu Wahl des Vorstands ist jeweils ein Mitglied je Parzelle sowie Mitglied ohne Parzelle.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Wahl der Delegierten kann durch Handzeichen erfolgen.

Der Vorstand

1. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) seinem Stellvertreter,
 - c) dem Schatzmeister
 - d) und weiteren Vorstandsmitglieder.

2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Alle Entscheidungen werden durch den Vorstand getroffen. Gegenüber den Mitgliedern vertritt der Vorsitzende oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied den Vorstand.
3. Der Vorstand hat die Beschlüsse laut Satzung auszuführen. Er ist berechtigt, die dazu erforderlichen Geschäfte wahrzunehmen. Er schlägt die Höhe des Mitgliedsbeitrags und die Anzahl der Gemeinschaftsstunden je Parzelle vor. Ehrenmitglieder sind von Gemeinschaftsstunden befreit. Befreiung von Gemeinschaftsstunden bedürfen der schriftlichen Begründung und Genehmigung durch den Vorstand.
4. Der Vorstand tritt monatlich einmal zusammen. Auf Antrag von einem Drittel der Vorstandsmitglieder hat der Vorsitzende innerhalb einer Woche zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen.
5. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
6. Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Im Ausnahmefall haben Vorstandsmitglieder Anspruch auf persönliche Aufwendungen, Reisekosten und andere bare Auslagen. Die Höhe wird vom Vorstand festgelegt.
7. Die Fachkommission wird vom Vorstand berufen. Sie erfüllt Aufgaben im Rahmen der Vorstandsarbeit und wird zu notwendigen Vorstandssitzungen eingeladen. Fachberater werden vom Vorstand für die Dauer einer Wahlperiode berufen.

Die Revisoren

1. Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.
2. Die Revisoren prüfen die satzungsgerechte Arbeit des Vorstands. Sie prüfen im Jahr die satzungsgerechte Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Sie stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr in der Mitgliederversammlung. Die Durchführung der Abstimmung zwecks Entlastung wird vom Versammlungsleiter vorgenommen.

9. Beiträge / Jahresrechnung

1. Die finanziellen Mittel zur Bestreitung der Geschäftsführung werden durch Mitgliedsbeiträge und Umlage (pro Parzelle), Spenden, Sammlungen und Stiftungen aufgebracht.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbetrag und schließt die Abführung an Dachorganisationen ein.
3. Durch die Mitglieder ist die Jahresrechnung entsprechend Aufschlüsselung zu zahlen.
4. Defizite bei Wasserabrechnungen werden auf die Abnehmer umgelegt.
5. Die Zustellung der Jahresrechnung erfolgt zum Jahresende, die Bezahlung des Betrags erfolgt im Monat Januar. Nicht termingerechte Zahlungen werden angemahnt. Mahnspesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

10. Kassenwesen – Rechnungsführung

1. Zur Abwicklung der finanziellen Geschäfte ist ein Konto zu führen.
2. Zahlungen und Überweisungen dürfen nur mit schriftlicher Bestätigung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und des Schatzmeisters erfolgen.
3. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister tragen die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit im Zahlungsverkehr.
4. Zur Dokumentation des Zahlungsverkehrs und der Zahlungsbelege ist vom Schatzmeister ein

Kassenbuch zu führen. Zahlungsbelege sind 5 Jahre aufzubewahren.

11. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die hierzu besonders einberufen wird. Die Mehrheit der Mitglieder muss anwesend sein und zwei Drittel der Anwesenden hiervon müssen der Auflösung zustimmen.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch den Vorstand.
3. Eine Zweckänderung des Vereins ist nur möglich mit Zustimmung aller Mitglieder (Grundlage ist BGB § 33 Abs. 1)
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke ist das Vermögen des Vereins an die Stadt Weimar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zu übergeben.

12. Sanktionen

Der Vorstand des Vereins haftet für das Vereinsvermögen. Vor der Entlastung des Vorstands ist das Vereinsvermögen offen darzulegen.

13. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Weimar, zuständig ist in jedem Fall das Amtsgericht Weimar.

14. Schlussbestimmung

Vorstehende Satzungsänderung und Ergänzungen sind in der Mitgliederversammlung des Vereins am 27.04.2002 angenommen worden. Die Änderungen und Ergänzungen wurden in die Satzung vom 09.04.1994 eingearbeitet.

Weimar, 27.04.2002